

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln in der genannten Überwachungszone sowie Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel und bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel / Federwild handhaben

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt; SG 342

Bearbeiter/in: Frau Dr. Bianca Schmidt

Tel. +49 (3433) 241 - 2533

Fax +49 (3433) 241 - 7103

E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-1/schm	21.10.2024

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der infolge des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in 06237 Leuna/Zöschen (Sachsen-Anhalt) festgelegten Überwachungszone

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und an tierische Erzeugnisse vom Geflügel bzw. Federwild sowie tierische Nebenprodukte vom Geflügel handhabende Unternehmer, die in der mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 13.09.2024 (AZ: 342-508.62.3/schm) festgelegten Überwachungszone liegen, folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die mit der Allgemeinverfügung vom 13.09.2024 (AZ: 342-508.62.3/schm) ausgewiesene Überwachungszone und die damit gemäß dem Punkt 2 der bezeichneten Verfügung angeordneten Maßnahmen werden mit Wirkung vom 22.10.2024 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.
Am 11.09.2024 wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises der Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 06237 Leuna / Zöschen nach dem Nachweis des hochpathogenen Influenza A Virus Subtyp H5N1 amtlich festgestellt (Bestätigungsbefund 2024-00856 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 11.09.2024). Gemäß Art. 60 Buchst. b) und Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 b) und Anhang V Verordnung (EU) 2020/687 hatte das LÜVA als zuständige Behörde aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza in 06237 Leuna/Zöschen eine Sperrzone (*hier*: Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb)

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

einzurichten und für die in der Überwachungszone liegenden Geflügel- und Vogelhaltungen sowie Unternehmen, die tierische Erzeugnisse vom Geflügel/Federwild und/oder tierische Nebenprodukte vom Geflügel handhaben, tiereseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung der Tierseuchenerreger festzulegen. Die festgelegte Überwachungszone und die tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen wurden mit der Allgemeinverfügung vom 13.09.2024 (AZ: 342-508.62.3/schm) am 13.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 13.09.2024 wurden durch die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt mit dem oben benannten Ausbruch in Zusammenhang stehende Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in zwei weiteren Geflügelhaltungen gemeldet.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2681 vom 08.10.2024 wurde die Dauer der nach Art. 55 der Verordnung (EU) 2020/687 geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone bis zum 21.10.2024 festgelegt.

Mit dem benannten Datum wurden nunmehr sowohl der definierte Mindestzeitraum (*hier*: 30 Tage) nach Abschluss der Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza in den Ausbruchsbetrieben eingehalten, als auch die erforderlichen tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen in den Sperrzonen (*hier*: Schutz- und Überwachungszone) abgeschlossen, so dass die am 13.09.2024 mit der Allgemeinverfügung (AZ: 342-508.62.3/schm) angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ab dem 22.10.2024 aufgehoben werden.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Abs. und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (*hier*: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (*hier*: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der am 13.09.2024 (AZ: 342-508.62.3/schm) festgelegten Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Zu 1.

Die Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone sind nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI Verordnung (EU) 2020/687 mindestens 30 Tage nach Abschluss der im Ausbruchsbetrieb erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 15 Verordnung (EU) 2020/687 aufrechtzuerhalten. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dürfen nach Ablauf dieser Mindestfrist erst aufgehoben werden, wenn auch die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone und die in der Überwachungszone durchzuführenden Untersuchungen von Geflügelhaltungen abgeschlossen wurden (Art. 68 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 55 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/687).

Gemäß Art. 1 i. V. m. Anhang Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2681 gelten die nach der Verordnung (EU) 2020/687 für die Überwachungszone um die Ausbruchsbetriebe in 06237 Leuna festgelegten tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der gemeldeten Ausbruchsdaten der hochpathogenen Aviären Influenza sowie den jeweiligen Zeitpunkten, zu denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Untersuchungen abgeschlossen wurden, bis zum 21.10.2024. Mit Wirkung vom 22.10.2024 werden daher die am 13.09.2024 angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der festgelegten Überwachungszone aufgehoben.

Zu 2.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zu 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schmidt
Amtliche Tierärztin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, S. 1-208),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des

Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95, S. 1-142)

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174, S. 64-139),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174, S. 211-340),
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2681 der Kommission vom 8. Oktober 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten ,
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.